

B 14 AS 73/11 S

Land
Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht
Bundessozialgericht
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

14
1. Instanz
SG Stuttgart (BWB)
Aktenzeichen
S 22 AS 7963/10

Datum
28.03.2011
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 12 AS 1819/11

Datum
21.07.2011
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
B 14 AS 73/11 S

Datum
01.09.2011

Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 2011 - [L 12 AS 1819/11](#) - wird als unzulässig verworfen. Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

1

Der Kläger wendet sich ua gegen eine Aufforderung des Beklagten zur Einwilligung der Eintragung einer Sicherungsgrundschild und zum Widerruf einer Aufrechnung. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat den Antrag des Klägers, ihm für seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 28.3.2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, mit Beschluss vom 21.7.2011 mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Berufung abgelehnt. Hiergegen hat der Kläger mit einem an das LSG gerichteten und am 8.8.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 22.7.2011 "sofortige Beschwerde" eingelegt.

2

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach [§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von [§ 160a Abs 1 SGG](#) oder [§ 17a Abs 4 Satz 4](#) Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden ([§ 73 Abs 4 SGG](#)).

3

Die Beschwerde ist daher entsprechend [§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2](#) iVm [§ 169 SGG](#) als unzulässig zu verwerfen.

4

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des [§ 193 Abs 1 SGG](#).

Rechtskraft
Aus
Login
BRD
Saved
2011-09-30